

Teilweiser Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 3 VPG und Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 VPG

zur Verordnung des Fachverbandes Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Wertpapiervermittler iSd § 94 Z 77 GewO 1994 (Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung)

1. Problemanalyse

1.1. Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition

Die bestehende Verordnung 1/2012 des Fachverbandes Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 – Wertpapiervermittlerprüfungsordnung stammt aus dem Jahr 2012 (in Folge kurz BPO 2012). Anpassungen sind notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Zusätzlich waren zum Zeitpunkt der Verlautbarung der aktuellen Wertpapiervermittlerprüfungsordnung relevante europarechtliche Bestimmungen noch nicht in Kraft, welche innerstaatlich umgesetzt wurden. Hervorzuheben sind die nachfolgenden europäischen Rechtsakte:

- die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II),
- die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (5. Geldwäsche-Richtlinie).

Im Berufszugang ist ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Die zunehmende Regelungsdichte bei den Tätigkeitsbereichen von Wertpapiervermittlern führt dazu, dass vermehrt Informationspflichten vor und nach Vertragsabschluss erfüllt werden müssen, die Risiken aufgrund des Marktumfelds komplexer werden und die Vermögensabsicherung für den Einzelnen/die Einzelne schwieriger wird. Daher müssen die beruflichen Kenntnisse der Gewerbetreibenden der Komplexität dieser Tätigkeiten entsprechen, um ein entsprechendes Schutzniveau für Verbraucher und andere Kunden, die von Wertpapiervermittlern betreut werden, zu gewährleisten.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes und aufgrund von Änderungen der Gewerbeordnung beruhen. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 22 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, bzw. die Deskriptoren der Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, 2017/C 189/03, geschaffen werden.

1.2. Betroffene

Betroffen von der neuen Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung (in Folge kurz BPO) sind diejenigen Personen, die das reglementierte Gewerbe Wertpapiervermittler gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der BPO 2012 betroffen ist. Gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 iVm § 137b Abs. 1 GewO 1994 können Wertpapiervermittler die in § 1 Z 45 WAG 2018 genannten Tätigkeiten ausüben. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Erbringung von einer oder mehrerer Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG 2018 ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 lit. a und c WAG 2018

im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens für die keine Konzession gemäß den §§ 3 oder 4 WAG gebraucht wird.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Wertpapiervermittler erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kunden der Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betroffen, die langfristig von der Sicherstellung einer professionellen Ausbildung der Wertpapiervermittler durch höhere Qualität der ihnen zukommenden Beratung profitieren. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

1.3. Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen

Die Implementierung einer neuen Prüfungsordnung ist angesichts der Anforderungen der MiFID II sowie der neuen Geldwäschepräventionsbestimmungen, welche in der alten Prüfungsordnung denklogisch noch nicht abgebildet werden konnten, zweckmäßig. Darüber hinaus hätte das sogenannte „Nullszenario“ zur Folge, dass eine Vergleichbarkeit und eine Zuordnung zu Informationszwecken in einem öffentlich zugänglichen Register (§ 1 Abs. 1 NQR-Gesetz) nicht möglich wäre und darüber hinaus die Wertpapiervermittlerprüfungsordnung nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994 entsprechen würde.

Alternativen zur geplanten Änderung der BPO sind daher nicht offenkundig.

2. Ziel der Reglementierung

Mit der Reglementierung werden die nachfolgenden Ziele verfolgt:

- Es wird ein hohes (Vermögens-)Schutzniveau für die Kunden (Verbraucher als auch Unternehmer) von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse und Fertigkeiten sichergestellt. Damit einhergehend soll auch das Vertrauen und die Akzeptanz in die Wertpapiervermittlung erhöht werden.
- Der Binnenmarkt wird vollendet, nachdem - wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt - Wertpapiervermittler Vorgaben einhalten müssen, welche auf europäische Richtlinien zurückzuführen sind.
- Die Aufrechterhaltung einheitlich anwendbarer Prüfungskriterien und somit einheitlicher Mindestqualifikationen der Befähigungswerber/Befähigungswerberinnen wird sichergestellt.
- Neben dem Vermögen von Kunden wird auch jenes von Wertpapiervermittlern in Beratungs- und Vermittlungsangelegenheiten selbst geschützt, zumal sie bei einer Fehlberatung von Kunden, die zu (Vermögens-)Schäden führen, mit Regressansprüchen konfrontiert sind.
- Die Reglementierung erfolgt auch aus Gesichtspunkten der Transparenz. Durch eine genauere Determinierung der Prüfungsgebiete, die nicht mehr mit Schlagworten, wie in der bestehenden BPO 2012, sondern konkreten Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten beschrieben sind, wird eine zielgerichtete Vorbereitung zur Befähigungsprüfung ermöglicht.

3. Inhalt der Reglementierung

Textgegenüberstellung

Verordnung 1/2012 des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994“ – Wertpapiervermittlerprüfungsordnung.

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 22a und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2011, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

Verordnung des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 (Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. [aktuelle Nr. einsetzen], wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Wertpapiervermittler gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 und Modul 2 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrierender Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Befähigungsprüfung

§ 2. Die Prüfung besteht aus zwei Modulen:

Modul 1: Schriftlicher Teil

Modul 2: Mündlicher Teil

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

| Modul | Anwesenheit der Kommissionsmitglieder |
|---------|---|
| Modul 1 | Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. |
| Modul 2 | Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird. |

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

| Modul | Gegenstand | Anrechnung |
|-------|------------|------------|
|-------|------------|------------|

Anrechnung fachlicher Kenntnisse

§ 5. (1) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann, Finanzdienstleistungskauffrau“ entfällt im Modul 1

der Gegenstand „**Allgemeiner Teil**“ (§ 3 Abs. 1 Z 2). Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach 2 Stunden und 30 Minuten zu beenden.

(2) Der Gegenstand „**Unternehmensführung**“ im Modul 2 entfällt für Personen, die durch Zeugnis nachweisen, dass sie die Unternehmerprüfung erfolgreich abgelegt haben oder wenn sie die Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gem. § 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr. 453/1993 in der Fassung des BGBl. II Nr. 114/2004, erfüllen.

| | | |
|--|--|--|
| <p>Modul 1: Schriftliche Prüfung</p> | <p>Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994). 2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung. 3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung. 4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte II oder III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung. 5. Erfolgreich abgeschlossene Lehre als Finanzdienstleistungskaufmann/- |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|---|
| | | <p>kauffrau oder Bankkaufmann/-kauffrau).</p> <p>6. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 10 ECTS vermittelt wurden.</p> |
| | <p>Wertpapierdienstleistungen schriftlich</p> | <p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>5. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass den Lernergebnissen dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|---|---|
| <p>Modul 2: Mündliche Prüfung</p> | <p>Unternehmensführung als Wertpapiervermittler</p> | <p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung.</p> |
|---|---|---|

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> |
| | <p>Wertpapierdienstleistungen mündlich</p> | <p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung.</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> |
|--|--|--|

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 3. (1) Der schriftliche Teil besteht aus folgenden zwei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu umfassen. Dazu gehören die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte sowie Prüfungsbeispiele und, wo fachlich sinnvoll, auch Berechnungsbeispiele:

Modul 1: Schriftliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände

1. Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen und
2. Wertpapierdienstleistungen schriftlich.

(2) Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Wertpapiervermittler erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Taschen- oder Finanzrechner sowie einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.

1. Wertpapierdienstleistungen

- a) Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung
- b) Wertpapierwissen (Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Zertifikate, usw.)

2. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Wertpapiervermittler“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in dem Gegenstand **„Wertpapierdienstleistungen“** (§ 3 Abs 1 Z 1) in zwei Stunden beenden kann und im Gegenstand **„Allgemeiner Teil“** (§ 3 Abs 1 Z 2) in einer Stunde. Die schriftliche Prüfung ist spätestens nach drei Stunden und 45 Minuten zu beenden.

(3) Für den Gegenstand **„Wertpapierdienstleistungen“** dürfen vom Prüfungskandidaten die einschlägigen unkommentierten Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden.

Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“

§ 5. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 45 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen schriftlich“

§ 6. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 4. (1) Der mündliche Teil besteht aus folgenden drei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu enthalten:

1. Wertpapierdienstleistungen

- a) Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung
- b) Wertpapierwissen (Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente wie insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Zertifikate, usw)

2. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Wertpapiervermittler“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)
- c) Volkswirtschaftliche Grundkenntnisse
- d) Allgemeines Steuerrecht
- e) Staatsbürger- und Europakunde
- f) Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

3. Unternehmensführung

- a) Unternehmensrecht (inklusive Gewerbeamt, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht)
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- c) Betriebliches Rechnungswesen
- d) Unternehmensformen und Stiftungen

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände
1. Unternehmensführung als Wertpapiervermittler und
2. Wertpapierdienstleistungen mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Wertpapiervermittler erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Unternehmensführung als Wertpapiervermittler“

§ 8. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 3 sowie zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. berufsrelevante rechtliche Vorschriften in der Praxis anzuwenden,
2. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen,
3. den Betrieb wirtschaftlich zu führen,
4. Kooperationen aufzubauen,
5. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
6. die laufende Betreuung der Kunden und deren Verträge sicherzustellen und
7. den Kunden redlich, ehrlich und professionell zu beraten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen mündlich“

§ 9. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem der angeführten Gegenstände 8 Minuten nicht unterschreiten und 12 Minuten nicht überschreiten.

Bewertung

§ 6. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

- (2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.
- (3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Er/Sie ist in der Lage,

- 1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
- 2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

- 1. fachliche Richtigkeit und
- 2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Bewertung

§ 10. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

| Modul | Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul | Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn | Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn |
|--------------------|---|---|---|
| Modul 1 Modul 2 | 2 | ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte. | ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte. |

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

| Modul | Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung | Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn | Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn |
|--------------|---|--|---|
| Modul 1 | 1 | der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde. | der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde. |

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 7. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Wiederholung

§ 11. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusätzlicher Beisitzer

§ 8. Der Prüfungskommission ist ein in der Praxis tätiger gewerblicher Vermögensberater oder Wertpapiervermittler oder ein Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2007 oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens gemäß § 4 WAG 2007 als weiterer Beisitzer im Sinne des § 351 Abs. 2 GewO 1994 zuzuziehen.

Zusätzlicher Beisitzer/Zusätzliche Beisitzerin

§ 12. Zur Prüfungskommission sind gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, welcher/welche die Vorschriften gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994 erfüllt und daher über zumindest eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

1. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters, sofern nachgewiesen wird, dass den wesentlichen Lernergebnissen dieser Prüfungsordnung entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 75 ECTS vermittelt wurden.
2. Abgelegte Befähigungsprüfung Wertpapiervermittler.

Schlussbestimmungen

§ 9. (1) Die Verordnung tritt mit 01.04.2012 in Kraft.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung 1/2012 des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994“ - Wertpapiervermittlerprüfungsordnung, kundgemacht vom Fachverband Finanzdienstleister am 30. März 2012, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Von den dargestellten Änderungen unterliegen folgende Bestimmungen keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung, da sie Rechtsvorschriften betreffen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften (§ 2 Abs. 3 Z 1 VPG):

§ 1 n.F.: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Somit fällt diese Regelung unter die Ausnahme gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 n.F.: Die Beschreibung des Ziels der Prüfung ist im Sinne der §§ 20, 22 GewO 1994 geboten, um eine Bewertung der Befähigungsprüfung zur Anerkennung nachgewiesener Lernergebnisse bei facheinschlägigen Studiengängen und Lehrgängen von Hochschulen gemäß § 2 Z 7 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, zu ermöglichen. Die Beschreibung der Prüfungsgebiete anhand von Lernergebnissen stellt in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Befähigungsprüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dar, die jedoch auf neuen bildungswissenschaftlichen Ansätzen (wie Kompetenzorientierung) beruht. Das Anforderungsniveau an die Befähigungsprüfung bleibt damit jedoch unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Z 1 VPG vorgenommen wird.

§ 3 Abs. 2 und 3 n.F.: Dies betrifft die Abwicklung der Prüfung, wobei dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin weitgehende Flexibilität eingeräumt wird. Diese Regelung dient der Transparenz sowie einer adäquaten Vorbereitungsmöglichkeit auf die Prüfungssituation. Es liegt keine Beschränkung des Berufszuganges vor. Daher fällt diese Regelung unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 3 Abs. 4 n.F.: Die Regelung über die Anzahl der anwesenden Kommissionsmitglieder stellt keine Beschränkung des Berufszugangs dar. Somit fällt diese Regelung unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 3 Abs. 5 n.F.: Die Anrechnung von Universitätsstudien, Fachhochschul-Studiengängen, Universitätslehrgängen, Fachhochschullehrgängen, Lehrgängen universitären Charakters und Weiterbildungen mit Hochschulzertifikat auf das Modul 1 stellt eine Erleichterung für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen dar, zumal bislang keine Anrechnungsmöglichkeit derartiger Ausbildungen bestand. Gleiches gilt für die Anrechnung der uneingeschränkten Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung und der eingeschränkten Befähigungsprüfungen für das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung nach den Qualifikationsstandards 2 bis 4 der neuen Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung bzw. nach der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung vom 30.3.2012, als auch für die Anrechnung der aufrechten Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung. Somit fallen diese Regelungen unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 4 Abs. 3 n.F.: Die Neufassung betrifft den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei Beschränkung verbunden ist. Es handelt sich lediglich um eine technische Anpassung. Diese Regelung fällt somit unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 4 Abs. 4 n.F.: Die Neufassung betrifft ebenfalls den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei Beschränkung verbunden ist. Es handelt sich lediglich um eine technische Anpassung. Diese Regelung fällt somit unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 4 Abs. 5 n.F.: Dies betrifft die Abwicklung der Prüfung und stellt klar, welche Unterlagen zur Prüfung verwendet werden dürfen. Bislang war nur geregelt, dass die einschlägigen unkommentierten Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden. Diese Regelung dient der Transparenz und erleichtert die Prüfungsvorbereitung, sie beschränkt nicht den Zugang zur Ausübung des Gewerbes Wertpapiervermittler.

§ 10 n.F.: Für den Berufszugang ist lediglich von Bedeutung, ob die Befähigungsprüfung positiv absolviert worden ist, diesbezüglich liegt keine Änderung vor.

§ 11 n.F.: Diese Bestimmung spiegelt die Bestimmung des § 7 a.F. wider und wird nicht geändert, sodass diese nicht der Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt.

§ 12 n.F.: Bei dieser Bestimmung handelt sich im Vergleich zu § 8 a.F. um eine redaktionelle Anpassung. Die Vorgaben zu § 351 Abs. 4 GewO 1994 im Zusammenhang mit der Zulassungsverordnung der Wertpapiervermittler werden dadurch berücksichtigt. § 2 Abs. 3 Z 1 VPG ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 n.F.: Es handelt sich hierbei um die Bestimmungen zum Inkrafttreten und um die Übergangsbestimmungen. Diese unterliegen nicht der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

5. Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Anlage zu § 6 VPG

Jene Regelungen, die allenfalls als Erschwernis des Berufszuganges angesehen werden können, finden sich in den §§ 3 bis 9:

1. Hinsichtlich der Prüfungsinhalte der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§§ 3 bis 9 n.F.) durch die Umstrukturierung und Definition von Prüfungsgegenständen (§§ 3 und 4 a.F.)
2. Prüfungsdauer für die schriftliche und mündliche Prüfung (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 n.F.)
3. Prüfung anhand von Lernergebnissen (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 n.F.) anstatt von Fachgebieten (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 a.F.)
4. Entfall des § 5 Abs. 2 a.F.: Nichtanrechenbarkeit der Unternehmerprüfung

Für diese vier Themenbereiche können für die Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Anlage zu § 6 VPG auch die bisherigen oben angeführten Argumente bspw. zur Transparenz ebenfalls herangezogen werden. Zusätzlich sind aber weitere Argumente wie folgt anzuführen, die die getroffenen Maßnahmen rechtfertigen können:

1. Allgemeininteresse

- a. Die Regelung erfolgt zwecks Umsetzung von EU-Vorgaben. Und zwar jene nach:
 - (i) der MiFID II, deren Ziel der **Anlegerschutz** (Konsumenten als auch unternehmerische Dienstleistungsempfänger) ist (Erwägungsgrund 86 MiFID II). Wertpapierunternehmen können sich vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler bedienen. Diese trifft gegenüber dem Kunden zahlreiche Pflichten, sodass eine entsprechende Sicherung des Qualitätsstandards notwendig wird. Einerseits um das Vertrauen der Anleger generell zu stärken und ein angemessenes Maß an Anlegerschutz in der ganzen Union sicherzustellen.
 - (ii) der 4. Geldwäsche-Richtlinie und der 5. Geldwäsche-Richtlinie), die innerstaatlich unter anderem mit dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) sowie §§ 365m ff GewO 1994 bzw. dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019 umgesetzt wurden.

Diesbezüglich liegt eine redaktionelle Änderung bei den Anlagen vor, zumal die in den genannten Gesetzen normierten beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten schon auf Grundlage der derzeit geltenden Prüfungsordnung, wenn auch mit anderer Methodik, geprüft werden können.

Unmittelbares Ziel der geänderten Befähigungsprüfungsordnung ist es (unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben), sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten als zukünftige Wertpapiervermittler für die Ausübung des reglementierten Gewerbes fachlich und persönlich qualifiziert sind und Zweifel Dritter darüber ausgeschlossen sind. Wertpapiervermittler sollen über vertieftes Wissen in ihrem Arbeitsbereich verfügen, Aufgaben auf hohem professionellem Niveau selbständig und letztverantwortlich durchführen und innovative Lösungsansätze entwickeln können, wobei der Schutz der Anleger/Konsumenten und sonstiger Dienstleistungsempfänger oberste Priorität haben soll.

Die Regelung ist auch zum Schutz des Vermögens sowohl der Kunden von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen als auch der Gewerbetreibenden selbst erforderlich. Ohne ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Erkennen der Bedürfnisse des Kunden und zum Beurteilen und Bewerten der jeweiligen Risikoquellen für das jeweilige Vermögensgut, könnte im Falle von falscher oder unzureichender Beratung ein ausreichender Schutz des Vermögens der Kunden nicht gewährleistet werden.

Damit verbunden ist auch das Schutzziel der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit. Eine Befähigungsprüfung, die die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Gewerbetreibenden auf hohem Niveau überprüft, führt langfristig zu einer Verbesserung und Stabilisierung beruflicher Standards in der Beratung der Kunden von Gewerblichen Vermögensberatern.

Ebenso ist ein entsprechendes Qualifikationsniveau der Wertpapiervermittler auch für das Vertrauen in den Beratungsmarkt von Belang. Schadenseintritte, die auf mangelhafte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Qualifikationen) zurückzuführen sind, würden das Vertrauen in den Beratungsmarkt als Ganzes erschüttern. Das Qualifikationsniveau, welches erforderlich ist, um als selbstständiger Unternehmer/selbstständige Unternehmerin tätig werden zu können, ist mit dem Qualifikationsniveau für den Abschluss der Lehrabschlussprüfung zum Finanzdienstleistungskaufmann/zur Finanzdienstleistungskauffrau nicht vergleichbar. Das insgesamt unterschiedliche Qualifikationsniveau steht jedoch einer Anrechnung des Gegenstandes „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ bei erfolgreich abgeschlossener Lehre als Finanzdienstleistungskaufmann/-kauffrau oder Bankkaufmann/-kauffrau nicht entgegen, da diese Kompetenzen in den genannten Lehrberufen auf einem angemessenen Niveau vermittelt werden.

Die genannten Zwecke sind unter Unterpunkt 5 des Punktes 1 der Anlage zu § 6 VPG, BGBl. I Nr. 67/2021, (Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger; Gewährleistung der Qualität der gewerblichen einschließlich der handwerklichen Arbeit) bzw. 16 (Sonstiges: Vollendung des Binnenmarktes, Vertrauen in den Finanzdienstleistungsmarkt, Schutz des Vermögens der Verbraucher und Gewerbetreibenden) zu subsumieren.

b. entfällt (kein Gesundheitsberuf)

c. Eine umfassende Qualifikation von Wertpapiervermittlern verhindert Vermögensschäden von Verbrauchern und anderen gewerblichen Kunden, die bei unzureichender Beratung oder bei Fehlberatungen eintreten würden.

2. Angemessenheit

Die Regelung gewährleistet durch eine entsprechende Berücksichtigung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den Beruf des Wertpapiervermittlers die gesamte Breite des Berufsbildes, um möglichst keine Lücken in der beruflichen Ausbildung von Befähigungswerbern/Befähigungswerberinnen zuzulassen.

Die Qualifikationsstandards stellen eine Orientierung für den gewerberechtlichen Umfang (§ 29 GewO 1994) des reglementierten Gewerbes durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz dar. Diese wurden von Expert/innen, die dieses Gewerbe ausüben, entwickelt. Da der jeweilige Qualifikationsstandard die Basis für die Entwicklung der Prüfungsordnung ist, wird sichergestellt, dass bei jeder Befähigungsprüfung Lernergebnisse überprüft werden, die für die Ausübung des reglementierten Gewerbes von Relevanz sind und dem aktuellen Stand entsprechen. Aus didaktischer Perspektive bedeutet das, dass jede Befähigungsprüfung auf die darin ausgewiesenen Lernergebnisse begrenzt ist. Das Anforderungsniveau der Befähigungsprüfungen ändert sich dadurch nicht. Jedoch wird die Transparenz gefördert und die bislang gelebte Validität der Prüfung explizit beschrieben.

Die neue Art der Darstellung von Prüfungsanforderungen bedeutet einen grundlegenden Wechsel von der bisherigen Abfrage von Wissensfragen hin zur verstärkten Problemlösung durch die Beschreibung von Prüfungsanforderungen (anstelle von Schlagworten) in Form von Lernergebnissen. Diese stellen das Niveau der angestrebten Qualifikation sehr transparent dar. Damit werden die Anforderungen der §§ 20 und 22 GewO 1994, wonach in den Prüfungsordnungen von Befähigungsprüfungen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug zu nehmen haben, erfüllt.

Eine valide Überprüfung dieser Lernergebnisse erfordert eine Umstellung der Prüfungsinhalte, der Prüfungsmethodik und damit insgesamt des Prüfungsdesigns, bei dem der jeweilige Prüfungsmodus (mündlich, schriftlich) den Anforderungen des einzelnen Lernergebnisses entspricht und die erforderliche Prüfungszeit eine aussagekräftige Überprüfung des jeweiligen Lernergebnisses gewährleistet. Zur Überprüfung, ob die erforderlichen Lernergebnisse bei einem Prüfungskandidaten/einer Prüfungskandidatin vorhanden sind, reicht eine reine Wissensabfrage nicht aus. Die erforderlichen fortgeschrittenen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur anhand der in der Praxis bestehenden Arbeitsschritte eines Wertpapiervermittlers überprüft werden.

Aufgrund der neuen kompetenzorientierten Prüfungsmethodik anstelle reiner Wissensabfragen bedarf es auch einer neuen Fragestellung bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung ist nach der neuen BPO mit 3 Stunden sogar etwas kürzer als jene nach der BPO 2012, die eine Gesamtdauer von 3 Stunden 45 Minuten vorsieht. Damit wurde jedoch ein Gleichklang mit der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung hergestellt. Der Gesamtprüfungszeitraum für die schriftliche Prüfung ist daher in jedem Fall ausreichend, die Prüfung wird dadurch nicht schwieriger. Bei der mündlichen Prüfung wurde hingegen die Prüfungsdauer pro Gegenstand von (vorher 8 bis 12 Minuten) auf 15 bis 20 Minuten erhöht, auch um die Lernergebnisse sachgerechter beurteilen zu können. Dies, da zu erwarten ist, dass die vom Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin anzustellenden Überlegungen und anschließenden Darlegungen der Antworten für die mündliche Prüfung mehr Zeit in Anspruch nehmen werden als bei bloßen Wissensfragen. Damit soll der Stressfaktor bei der mündlichen Prüfung gesenkt werden. Der Schwierigkeitsgrad wird dadurch nicht erhöht.

Die Änderung und neue Aufteilung der Module und Prüfungsgegenstände stellt keine Erschwernis dar, sondern ist transparenter aufbereitet. Im neu geschaffenen Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ werden die Lernziele „volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen“ und „den Betrieb wirtschaftlich führen“ abgefragt. Es werden hier jedoch keine Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen benötigt, die nicht bereits für das Absolvieren der mündlichen Gegenstände „Allgemeiner Teil“ und „Unternehmensführung“

der aktuellen Prüfungsordnung, in welcher volks- und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse geprüft werden, erforderlich sind.

Eine Anrechnung der Unternehmerprüfung für den Gegenstand „Unternehmensführung als Wertpapiervermittler“ im mündlichen Modul ist hingegen nicht mehr möglich. Für das Ziel, dass Wertpapiervermittler berufsrelevante rechtliche Vorschriften in der Praxis verlässlich zum Schutz von Verbrauchern, Kunden und anderen Vertragspartnern anwenden können, ist es erforderlich, dass Befähigungswerber diesbezüglich ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können, die über dem Niveau einer allgemein gehaltenen Unternehmerprüfung liegen. Dies würde bei Anrechenbarkeit der allgemeinen Unternehmerprüfung nicht gewährleistet werden können, weil die Unternehmerprüfung im Gegensatz zur Befähigungsprüfung die Anwendung von für die Gewerbeausübung umfangreichen berufsrelevanten rechtlichen Vorschriften in der Praxis (insbesondere BWG, WAG 2018) und darüber hinaus auch die laufende Betreuung von Kunden und deren Verträgen im Wertpapierdienstleistungsbereich nicht abdeckt.

Für Prüfungskandidaten/-kandidatinnen bieten die neuen Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen und das neue Prüfungsverfahren eine transparente Beschreibung der Prüfungsanforderungen und damit die Möglichkeit einer noch zielgerichteteren Prüfungsvorbereitung. Die deutlich konkretere Darstellung der Prüfungsinhalte gewährleistet einen noch transparenteren Prüfungsvorgang.

3. Verhältnismäßigkeit in Bezug auf gelindere Mittel

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung berücksichtigt, wie oben beschrieben, gewisse Themenbereiche, die aus der innerstaatlichen Umsetzung von zahlreichen EU-Vorgaben, nicht im erforderlichen Maße ab. Eine Änderung der Befähigungsprüfungsordnung erscheint daher in Verbindung mit der Notwendigkeit der Zuordenbarkeit der Befähigungsprüfung zu einem NQR-Qualifikationsniveau alternativlos.

4. Kombinatorische Effekte

Für den Zugang zum Beruf des Wertpapiervermittlers sind die nachfolgenden Rechtsvorschriften relevant:

- § 94 Z 77 GewO 1994 iVm §§ 136b bis 136d GewO 1994;
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Wertpapiervermittlung (Wertpapiervermittlungsverordnung), BGBl. II Nr. 88/2012;
- die vorliegende Befähigungsprüfungsordnung;
- Lehrplan des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung des Wertpapiervermittlers, ausgegeben am 11.7.2019.

Der aktuelle § 1 Wertpapiervermittlungsverordnung normiert, unter welchen Voraussetzungen die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes des Wertpapiervermittlers als erfüllt anzusehen sind.

Die Wertpapiervermittlungsverordnung bildet gemeinsam mit den in § 3 Abs. 5 BPO vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten ein kohärentes System, welches nur in seiner Gesamtheit beurteilt werden kann. Die in diesem Punkt 4. angeführten Regelungen tragen zur Erreichung der oben beschriebenen Ziele des Schutzes der Verbraucher, der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit und der Vollendung des Binnenmarktes bei. Der Lehrplan regelt auf der Grundlage von § 136c GewO 1994 Ziel, Inhalt und Aufbau der Weiterbildung des Wertpapiervermittlers. Die Weiterbildungsverpflichtung beträgt 40 Stunden innerhalb von drei Jahren.

5. Auswirkungen:

- a. Die Regelung hat keine Auswirkung auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr. Wertpapiervermittler dürfen Tätigkeiten als gebundener Vermittler gemäß § 1 Z 44 WAG 2018 nicht ausüben. Nur vertraglich gebundene Vermittler, die das reglementierte Gewerbe der Vermögensberatung ausüben, können mit Zustimmung des Rechtsträgers eine grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit ausüben. Auch hier erfolgt keine Einschränkung.
- b. Die Wahlmöglichkeit für Verbraucher/Verbraucherinnen wird nicht eingeschränkt.
- c. Die Qualität der Dienstleistung wird gesichert, indem die Ausbildung an die aktuellen Erfordernisse angepasst wird. Das System zur Teil- und Vollenrechnung von Vorleistungen stellt sicher, dass Wertpapiervermittler über Lernergebnisse verfügen, die dem Qualifikationsniveau zur Ausübung des Gewerbes entsprechen.

6. Berufsspezifische Zusammenhänge

- a.
 1. Die erforderliche Berufsqualifikation des Gewerblichen Vermögensberaters, abgebildet im Qualifikationsstandard laut der Anlage zur Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung, deckt die dem Gewerbe des Wertpapiervermittlers vorbehaltenen Tätigkeiten vollumfänglich ab.
 2. Die Komplexität der Aufgaben als Wertpapiervermittler (siehe dazu schon bei Punkt 2 „Ziel der Reglementierung“) erfordert fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten. Dies soll durch die gegenständliche Befähigungsprüfung abgebildet werden. Die schriftliche und mündliche Prüfung soll dabei konkrete Handlungen und Fälle aus dem Berufsalltag eines Gewerbetreibenden/einer Gewerbetreibenden widerspiegeln.
 3. entfällt
- b. Neben der Möglichkeit der Ablegung der Befähigungsprüfung kann der Nachweis der Befähigung durch Nachweise im Sinne des § 1 Wertpapiervermittlungsverordnung, BGBl. II Nr. 88/2012, durch den Nachweis von Zeugnissen über (i) den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, eines fachlich einschlägigen, mindestens viersemestrigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen, mindestens viersemestrigen Universitätslehrganges oder eines fachlich einschlägigen, mindestens viersemestrigen Lehrganges universitären Charakters (je Ausbildungsgang mindestens 75 ECTS) und (ii) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit, erbracht werden. Alternativ steht der individuelle Befähigungsnachweis gemäß § 19 GewO 1994 offen, durch den durch sonstigen Nachweis der für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auch ohne Absolvierung der Befähigungsprüfung der Zugang zum Gewerbe möglich ist.
- c. Die dem Gewerbe des Wertpapiervermittlers vorbehaltenen Tätigkeiten können auch von Gewerblichen Vermögensberatern auf Grundlage von § 136a Abs 3 GewO 1994 als Wertpapiervermittler (§ 95 Z 77 GewO 1994) erbracht werden. Gewerbliche Vermögensberater können zudem noch ihre Wertpapierdienstleistungstätigkeiten auch als vertraglich gebundener Vermittler für einen einzigen Rechtsträger erbringen.
- d. Der Geschäftsalltag von Wertpapiervermittlern wird zunehmend digitalisiert. Der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern/Verbraucherinnen wird durch verstärkte Reglementierung und Informationsverpflichtungen in MiFID II begegnet. Diese rechtliche Grundlage ist in der Befähigungsprüfung berücksichtigt.

7. Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen

Zwischen den Vorschriften über den Modus und den Inhalt der Befähigungsprüfung einerseits und den Anforderungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen andererseits besteht kein Zusammenhang.

8. Nichtdiskriminierung

Die Regelung bewirkt keine direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Die Ablegung der Befähigungsprüfung steht unabhängig von diesen Faktoren offen.

6. Ergebnisdarstellung

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung für Wertpapiervermittler stammt aus dem Jahr 2012 und bildet nicht ausreichend die Mindestanforderungen an berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus mehreren EU-Vorgaben ergeben (MiFID II, Geldwäschebestimmungen), ab. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 22 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes Bezug genommen werden.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Wertpapiervermittler erbringen müssen. Indirekt sind Kunden von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betroffen.

Angestrebt wird ein hohes Schutzniveau für die Kunden, die von Wertpapiervermittlern betreut, (Verbraucher und andere Dienstleistungsempfänger), durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Dies dient auch der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit, dem Vertrauen in den Finanzmarkt und der Vollendung des Binnenmarktes. Weiters wird das Vermögen sowohl von Verbrauchern, Kunden als auch von Wertpapiervermittlern geschützt.

Weiters wird die Prüfung neu gegliedert. Die beschriebenen und bereits tabellarisch dargestellten Änderungen betreffen einerseits die Prüfungsgegenstände bei den vorgesehenen Prüfungsmodalitäten (schriftlich und mündlich) inklusive der Prüfungsdauer, und andererseits die Prüfungsinhalte, die sich an einzelnen Arbeitsschritten als Kenntnisse und Fertigkeiten orientieren sollen.

Die Änderungen stellen zum Teil redaktionelle Änderungen dar. Soweit es sich um inhaltliche Änderungen handelt, ergibt die Verhältnismäßigkeitsprüfung aus den angeführten Gründen, dass diese angemessen, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend iSd § 3 Abs. 1 VPG sind (vgl Pkt. 4).

Für Befähigungswerber, die bereits das Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung ausüben oder die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung absolviert haben, ist eine Anrechnung von (einzelnen) Gegenständen vorgesehen. Befähigungswerber, die ein Studium, einen Fachhochschul-Studiengang, einen Universitätslehrgang, einen Lehrgang universitären Charakters oder eine Weiterbildung mit Hochschulzertifikat abgeschlossen haben, haben grundsätzlich die Möglichkeit der Anrechnung von Prüfungsleistungen für das Modul 1 (Schriftliche Prüfung), sofern diese im vorgesehenen Mindestausmaß von 10 bzw. 20 ECTS nachgewiesen werden, jedoch sind die Kenntnisse in diesem Fall mündlich (Modul 2) jedenfalls für den angerechneten Gegenstand unter Beweis zu stellen.

Der Gegenstand „Unternehmensführung als Wertpapiervermittler“ enthält eine auf die Bedürfnisse der Wertpapiervermittler zugeschnittene Version mit unternehmer- und unternehmensrelevanten Lernergebnissen. Die

Nichtanrechenbarkeit der allgemein gehaltenen Unternehmerprüfung für den Gegenstand „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“ im mündlichen Modul ist daher angemessen und verhältnismäßig.